

Im Zuge der Steuerreform 2015/2016 kommt es ab 1.1.2016 zu weitreichenden Änderungen bei der Erfassung von Barumsätzen. Die nachstehende Information soll ein wenig Klarheit und Sicherheit in die neue Rechtslage zu bringen.

Vorweg möchte ich aber doch eine Kritik an unserem gelebten demokratischen System üben. Gemäß § 1 B-VG (Bundesverfassungsgesetz) geht in Österreich das Recht vom Volk aus. Das wird auch in Österreich umgesetzt, weil die Gesetze vom Parlament beschlossen werden. Bundesministerien sind im System unserer Verfassung die obersten Vollzugsorgane und sind dafür zuständig die Gesetze zu vollziehen. Die Tätigkeit der Ministerien wird vom Parlament als der Vertretung des Souveräns kontrolliert. In Wirklichkeit geben aber die Ministerien den Takt an und fast alle Gesetzesvorlagen werden als Regierungsvorlage auf den Weg gebracht. Im Parlament erfolgt dann die Abstimmung zu meist unter (fragwürdigen) Klubzwang. Ich schätze, dass in komplexen Materien, wie dem Steuerrecht höchstens 20% der Abgeordneten in der Lage sind, zu überblicken welche Konsequenzen sich aus einem konkreten Gesetzesbeschluss ergeben. Die restlichen Abgeordneten haben keine Ahnung, worum es geht und sagen ja oder nein, je nachdem was Ihnen ihre Partei vorgibt. Offensichtlich stört das in Österreich auch niemanden mehr, weil auch in den Medien man ständig hört, dass ein Gesetzesvorhaben im Ministerrat beschlossen wurde. Verschärft wird diese Ausgangslage - durch das Steuerreformgesetz 2015/16 plastisch vor Augen geführt - wenn das Parlament durch eine Verordnungsermächtigung einem Ministerium, in diesem Fall dem Finanzministerium die Freiheit gibt Details für die Steuerpflichtigen in Eigenregie festzulegen. Dann gibt das Ministerium bis ins kleinste Detail selbst die Regeln vor, wie das Gesetz auszulegen und zu vollziehen ist. So gibt es jetzt bezüglich der Erfassung der Barumsätze neben den gesetzlichen Bestimmungen in der Bundesabgabenordnung die Barumsatzverordnung 2015 – BarUV 2015 und die Registrierkassensicherheitsverordnung –RKSV zu beachten. Gerade mit der Registrierkassensicherheitsverordnung hat das Finanzministerium einigen Beamten bis jetzt unerfüllte Wünsche zur vollständigen Kontrolle der Unternehmen realisieren lassen. Ich kann nachvollziehen, dass sich die österreichischen Unternehmen (Gewerbetreibende und Freiberufler) unter Generalverdacht gestellt fühlen. Nicht nur das diese mit erheblichen finanziellen Aufwand die Steuern für den Staat eintreiben müssen (zB Umsatzsteuer) und bei vielen anderen Steuern als einhebende und weiterleitende Stelle fungieren (zB Lohnabgaben), wirkt der implizite Vorwurf der Steuerunehrlichkeit, der aus den umfassenden Maßnahmen zur Erfassung der Bareinnahmen herausblitzt, mehr als demotivierend.

Fraglich bleibt wie so oft, ob man die wirklich schwarzen Schafe damit erwischt oder ob nur das Leben der steuererhlichen Unternehmer schwerer gemacht wird als es ohnehin schon ist. Jetzt aber genug gejamert, das Recht geht vom Volke aus, daher muss man sich dem auch fügen.

Durch eine Änderung des § 131 Bundesabgabenordnung (BAO) gelten ab 1.1.2016 auch für Einnahmen-Ausgabenrechner die Bestimmungen, dass die Aufzeichnungen so zu führen sind, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle vermitteln können und dass man die einzelnen Geschäftsvorfälle in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen können muss.

Mit dieser Regelung ist aber auch für alle Steuerpflichtigen klargestellt, dass zu den Grundaufzeichnungen alle Unterlagen gehören, die einen einzelnen Geschäftsvorfall in seiner Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen. Daher gelten auch unter Umständen Terminkalender, Reservie-

rungsbücher, Buchungsaufzeichnungen zu den Grundaufzeichnungen, die 7 Jahre lang aufbewahrt werden müssen.

Einzelaufzeichnungsverpflichtung

Ab 1.1.2016 müssen alle Bareingänge und Barausgänge in den Büchern und in den Grundaufzeichnungen **einzel**n festgehalten werden. Die Tageseinnahmen werden daher durch Addition der einzeln aufgezeichneten Einnahmen ermittelt. Das hat noch nichts mit einer Registrierkassenpflicht zu tun, sondern gilt für alle Abgabepflichtige ab 11.2106. Die vollständige, richtige und lückenlose Erfassung aller Geschäftsvorfälle soll bei Verwendung von Datenträger für die Aufzeichnung durch entsprechende Protokollierung der Datenerfassung gewährleistet werden (Datenerfassungsprotokoll). Damit soll sichergestellt werden, dass keine nachträglichen Änderungen vorgenommen werden können.

Unabhängig von der Notwendigkeit der Ermittlung der Tageslosung durch ein elektronisches Erfassungssystem (Registrierkasse, Kassensystem oder sonstiges elektronisches Aufzeichnungssystem) muss für jede Bareinnahme ein Beleg erstellt werden (☞ siehe bei Belegerteilungspflicht). Diese Bareinnahme gehört auch einzeln aufgezeichnet. Vorweg genommen ändert sich an dieser Grundstruktur auch nichts, wenn eine Registrierkasse eingesetzt wird. Die Software unterstützt nur die Belegerteilung und erstellt im Hintergrund die gesetzlich geforderte Einzelnaufzeichnung und das Datenerfassungsprotokoll.

Belegerteilungspflicht

Im § 132a BAO wird eine Belegerteilungspflicht für Bargeschäfte geregelt. Diese gilt ab **1.1.2016** für alle Abgabepflichtige, also egal ob man eine Registrierkasse einsetzen muss oder nicht. Der Gesetzgeber definiert in § 132a Abs. 1 BAO den „Barumsatz“ und stellt einer Barzahlung die Verwendung einer Bankomat- oder Kreditkarte oder die Nutzung einer anderen elektronischen Zahlungsform gleich. Als Bargeschäfte gilt auch die Bezahlung mit Gutscheinen, die das Unternehmen ausgestellt hat, mit Gutscheinmünzen, Bons udgl.

Also nur wenn der Kunde die Rechnung durch Überweisung auf das Bankkonto begleicht liegt kein Barumsatz vor.

§ 132a Abs. 3 BAO gibt jetzt auch den Mindestinhalt des Belegs an, der zu erstellen ist:

1. eindeutige Bezeichnung des liefernden oder leistenden Unternehmers ...
2. eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung des Geschäftsvorfalles einmalig vergeben wird.
3. den Tag der Belegausstellung
4. die Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistungen
5. den Betrag der Barzahlung, wobei es genügt, dass dieser Betrag auf Grund der Belegangaben rechnerisch ermittelbar ist

Über den Punkt 4 gibt es in der Praxis harte Auseinandersetzungen, die erst durch den Erlass vom 12. November 2015 (BMF-010102/0012-IV/2/2015) entschärft wurden. Die Frage ist, wie genau die handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände sein muss. Hier wird leider auch zwischen der strengeren Vorschrift des § 11 UStG und des § 132a Abs. 3 BAO unterschieden. Dass muss man sich jetzt wirklich (leider nicht genussvoll) vor Augen halten. Je nachdem, ob ich eine

Rechnung an einen anderen Unternehmer schreiben oder an einen privaten Konsumenten müssen sich die Bezeichnungen unterscheiden. Man sieht, dass weder die Abgeordneten im Parlament, noch die Finanzverwaltung eine Ahnung hat wie es in den österreichischen Betrieben zugeht. Um dieses Problem zu meistern ist die Empfehlung soweit als möglich die genauesten Artikelbezeichnungen zu wählen. Im oben angeführten Erlass wird zB der Bäcker angeführt:

Eine Rechnungslegung an einen Unternehmer erfordert die Angabe: Handsemmel, Grahamweckerl, Vollkornbrot, bei einem Bareinnahmenbeleg genügt die Bezeichnung Semmel, Kleingebäck oder Brot. Nur Gattungsmäßige Angaben wie Backwaren genügen keinesfalls. Hoffentlich kommen nicht viele Kunden in ihr Geschäft, die den Einkauf aus betrieblichen Zwecken tätigen, weil dieser unter Umständen die Rechnungserstellung reklamiert, weil aus einem Bareinnahmenbeleg, der die genauen Bezeichnungen der gelieferten Ware oder erbrachten Dienstleistung nicht aufweist, kein Vorsteuerabzug zu steht.

Achtung: es ist nicht gefordert, dass auf dem Beleg der Name und die Anschrift des Klienten aufscheinen müssen. Ist der Kunde ein Unternehmer und der Beleg macht über € 400,00 (Kleinbetragsrechnungsgrenze) aus, dann muss der Name und die Adresse des unternehmerischen Kunden allerdings am Beleg oben stehen. Registrierkassen müssen daher in der Lage sein Kundendaten zu verwalten.

Wenn man eine Registrierkasse verwendet, muss der Beleg für die erhaltene Barzahlung durch die Registrierkasse erstellt werden. Das bedingt daher auch, dass man neben der Software für die Erfassung der Einnahmen (Registrierkasse, elektronische Einnahmenaufzeichnung) auch einen Drucker benötigt, damit der Beleg erstellt werden kann.

Wenn der Beleg mittels einer Registrierkasse erstellt wird, gibt es durch die Registrierkassensicherheitsverordnung noch weitere zwingende Inhalte zu beachten (zB Datum und Uhrzeit der Belegausstellung, Angabe der Kassenidentifikationsnummer). Bestimmte Inhalte der Rechnung sind dann auch ab **1.1.2017** in einem QR Code am Beleg auszudrucken. In diesem Fall muss der Drucker auch in der Lage sein einen QR-Code auszudrucken. Der QR-Code enthält dann alle nötigen Daten und dieser maschinenlesbare Code, kann dann von der Finanzverwaltung entschlüsselt und gelesen werden (big brother is watching you).

Belegentgegennahmeverpflichtung

Der Belegerteilungspflicht des Unternehmers steht die Belegentgegennahmepflicht des Kunden gegenüber. Der Kunde, der für die erhaltene Leistung eine Barzahlung leistet und daher zwingend einen Beleg erhalten muss, ist verpflichtet den Beleg entgegenzunehmen und diesen bis außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten mitzunehmen (§ 132a Abs. 5 BAO). Unternehmerische Kunden brauchen den Beleg für ihre Buchhaltung und für die Inanspruchnahme des Vorsteuerabzugs.

Aufbewahrungspflicht

Wird ein Beleg erstellt, dann gilt nach den generellen Bestimmungen der BAO die Vorgabe, dass von diesem Beleg eine Kopie erstellt werden muss. Diese Kopie ist 7 Jahre lang aufzubewahren. Wird ein Beleg elektronisch erstellt, dann ist die Kopie in der Regel elektronisch gespeichert und muss an das Finanzamt im Zuge einer Betriebsprüfung auch elektronisch zur Verfügung gestellt werden. Auch in diesem Fall gilt die 7 jährige Aufbewahrungspflicht. Das bedeutet daher auch,

dass man edv-technisch immer sicherstellen muss, dass man die Daten auch nach 7 Jahren noch nutzen kann, auch wenn dann ein völlig anderes Betriebssystem eingesetzt wird.

Strafbarkeit bei Verletzung der Belegerteilungspflicht

Im § 51 Abs. 1 lit d Finanzstrafgesetz (FinStrG) ist die Nichterteilung eines Beleges und die Nichtaufbewahrung von Belegen als Finanzordnungswidrigkeit mit einer Strafe bis € 5.000,00 bedroht. Die Frage, ob der Klient einen Beleg benötigt, sollte daher nicht mehr gestellt werden, denn Sie wissen ja nicht ob es sich beim neuen Klienten um einen „Mystery shopper“ (anonymer Testkäufer) handelt.

Eine Verletzung der Entgegennahmeverpflichtung des Belegs wird nicht bestraft.

Wenn der Beleg durch eine Registrierkasse erstellt wird, gibt es auch andere Möglichkeiten als den Beleg auszudrucken. Der Beleg kann elektronisch erstellt werden (zum Beispiel als pdf-Dokument) und an den Barzahler per SMS oder Email oder über Bluetooth übermittelt werden. Es muss aber sichergestellt sein, dass der Barzahler in diesem Moment über den Beleg verfügen kann. Wird daher der Beleg per Email verschickt und der Klient kann auf seinem Handy keine Emails empfangen, gilt der Beleg als nicht erteilt.

Erleichterungen durch die Barumsatzverordnung

In dieser Verordnung hat der Bundesminister für Finanzen Erleichterungen von der Einzelaufzeichnungsverpflichtung und der Verwendung von Registrierkassen geregelt. Das betrifft insbesondere Umsätze in Freien und Umsätze außerhalb des Betriebsstandorts (Erbringer mobiler Dienstleistungen). Unter der Annahme, dass meine Klienten ihre Tätigkeit nicht im Freien ausüben, sind insbesondere zwei Bestimmungen aus dieser Verordnung interessant.

Im § 7 wird eine Erleichterung bei der Einnahmenerfassung für Leistungen gewährt, die außerhalb der Betriebsstätte erfolgen. Hier wurde an mobile Berufsgruppen wie Masseure, Friseure, Physiotherapeuten gedacht, die ihre Dienstleistungen direkt beim Kunden erbringen.

Diese Regelung gilt nicht, wenn die Leistungen an verschiedenen Orten erbracht werden, die als Betriebsstätte gelten. Dh wenn der Unternehmer über Räumlichkeiten verfügen kann (Miete, Untermiete, andere Nutzungsmöglichkeiten), dann liegt eine Betriebsstätte vor. Bei mehreren Betriebsstätten kann aber die Erleichterung der Barumsatzverordnung nicht zur Anwendung kommen. Dh die Belegerstellung muss vor Ort erfolgen und wenn aufgrund der Umsatzgrenze eine Registrierkassenpflicht besteht, dann muss der Beleg durch das System erstellt werden. Dies bedingt eine mobile Lösung über einen Laptop und einen mobilen Drucker, wenn man die Anschaffung mehrerer Drucker für jeden Standort vermeiden möchte.

Der zweite wichtige Punkt regelt in § 8 den Wegfall der Registrierkassenpflicht. Werden die Umsatzgrenzen des § 131 b Abs. 1 Z 2 BAO) in einem Folgejahr nicht überschritten und ist aufgrund besonderer Umstände absehbar, dass diese Grenzen auch künftig nicht überschritten werden, so fällt die Verpflichtung zur Losungsermittlung mit einem elektronischen Aufzeichnungssystem mit Beginn des nächstfolgenden Kalenderjahres weg.

Registrierkassenpflicht

Im § 131 b BAO wird ab 1.1.2016 eine Registrierkassenpflicht eingeführt. Angesprochen sind nur Betriebe, dh für außerbetriebliche Einkunftsarten (zB Vermietung) gilt diese Verpflichtung nicht.

KLIENTENINFORMATION

Einzelaufzeichnungs-, Belegerteilungs- und
Registrierkassenpflicht ab 1.1.2016

Mag. Walter THOMANETZ
Wirtschaftstreuhänder
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Im § 131b BAO wird die Registrierkasse einem elektronischen Aufzeichnungssystem gleichgestellt. Diese Bezeichnung trifft auch den Zweck der Regelung besser. Das elektronische Aufzeichnungssystem soll der lückenlosen und überprüfbaren Aufzeichnung von Bareinnahmen dienen. Diesen Zweck kann man eben nur mit einer entsprechenden Software erfüllen, wo in einem Datenerfassungsprotokoll alle Einnahmen lückenlos, zeitnahe und unveränderbar aufgezeichnet werden.

Wer ist jetzt davon betroffen?

Unternehmer, die einen Jahresumsatz von mehr als € 15.000 je Betrieb erzielen und in diesem Umsatz Barumsätze von mehr als € 7.500 enthalten sind.

Die Begriffe elektronische Registrierkasse, Kassensystem oder sonstiges elektronisches Aufzeichnungssystem werden synonym verwendet. Wenn ihre Umsätze unter € 15.000/Jahr liegen brauchen Sie **keine Registrierkasse**. Wenn ihre Bareinnahmen unter € 7.500/Jahr liegen brauchen Sie **keine Registrierkasse**.

Die Belegerteilungsverpflichtung und die Einzelaufzeichnungsverpflichtung gelten aber jedenfalls. Unter Umsatz wird der Nettoumsatz, also die Einnahme ohne Umsatzsteuer verstanden. Als Jahr gilt das Kalenderjahr.

Eine Möglichkeit die Barumsatzgrenze zu Unterschreiten besteht darin, den Zahlungsverkehr auf Erlagschein umzustellen, soweit dies möglich ist.

Ab wann gilt die Registrierkassenpflicht?

Gemäß § 131b Abs. 3 BAO gilt die Verpflichtung mit Beginn des viertfolgenden Monats nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Grenzen (€ 15.000,00/€ 7.500,00) erstmals überschritten wurden. Diese Regelung gilt nach Ansicht der Finanzverwaltung auch rückwirkend. Ich gehe davon aus, dass bei der Mehrheit der Psychotherapeutinnen der Umsatzsteuervoranmeldungszeitraum das Kalendervierteljahr ist, weil der Jahresumsatz unter € 100.000 liegt.

Beispiele:

Kommt es daher im Juni 2015 zum erstmaligen Überschreiten der Umsatzgrenze, dann muss bereits mit 1.1.2016 eine elektronische Erfassung der Einnahmen erfolgen.

Kommt es im 4. Quartal 2015 zum erstmaligen Überschreiten der Umsatzgrenze, dann muss bereits mit 1.4.2016 eine elektronische Erfassung der Einnahmen erfolgen. Der Voranmeldungszeitraum für die UVA des vierten Quartals 2015 endet am 31.12.2015. Drei Monate dazu, ergeben den 1.4.2016 als Beginn der elektronischen Erfassung.

Eine vorzeitige Erfassung der Einnahmen ist zu lässig.

Was passiert, wenn die elektronische Einnahmenerfassung ab 1.1.2016 noch nicht möglich ist

Zuletzt wurde den Ängsten der Betroffenen die Umstellung nicht zeitgerecht zu schaffen im Erlassweg ein wenig entgegengekommen. Dieses Entgegenkommen führt aber nicht zu einem generellen Hinausschieben der Fristen, sondern bedeutet nur, dass es im I. und II. Quartal 2016 bei Verstößen gegen die Bestimmungen noch zu keinen finanzstrafrechtlichen Sanktionen kommt. Viele Softwareanbieter konnten die Programme erst nach dem 15. Dezember freigeben und daher die Voraussetzungen für eine Entscheidung der Steuerpflichtigen herstellen. In vielen Fällen wird daher der 1.1.2016 als Starttermin nicht zu halten sein. Hier ist es wichtig die Bestimmungen über die Belegerteilung und die Einzelaufzeichnung zu beachten, auch wenn die Belege noch nicht über

KLIENTENINFORMATION

Einzelanfertigungs-, Belegerteilungs- und
Registrierkassenpflicht ab 1.1.2016

Mag. Walter THOMANETZ
Wirtschaftstreuhänder
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

eine elektronische Erfassung erstellt werden. Im einfachsten Fall werden die Belege in einem Durchschreiberechnungsblock erfasst, die dann als Grundlage für die Lösungserfassung dient.

Prämie für die Anschaffung oder Umrüstung einer Registrierkasse

Für die Anschaffung einer Registrierkasse gibt es eine Prämie in Höhe von € 200,00, die frühestens mit der Einbringung der Steuererklärungen für 2015 geltend gemacht werden kann.

Was passiert wenn ich keine Registrierkasse verwende?

Hier ist wieder eine Strafe bis zu € 5.000 im FinanzstrafG vorgesehen. Die Einhaltung der Formvorschriften und die Einhaltung der Registrierkassenpflicht führen zur gesetzlichen Vermutung der ordnungsgemäßen Führung der Aufzeichnungen. Wird entgegen einer bestehenden Verpflichtung keine elektronische Aufzeichnung der Einnahmen vorgenommen und besteht begründeter Anlass die sachliche Richtigkeit der Aufzeichnungen in Zweifel zu ziehen, kann die Behörde im Rahmen einer Betriebsprüfung die Einnahmen auch schätzen.

Ein Grund die sachliche Richtigkeit in Zweifel zu ziehen liegt gem. § 163 Abs 2 BAO vor, wenn die Bemessungsgrundlagen nicht ermittelt und berechnet werden können oder eine Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit nicht möglich ist, weil der Steuerpflichtige seine Mitwirkungspflicht nicht erfüllt. Dies wäre zum Beispiel der Fall, wenn der Betriebsprüfung die Daten der Registrierkasse nicht auf elektronischem Weg zur Verfügung gestellt werden können.

Wenn in der Registrierkasse die der Sicherheit dienenden Maßnahmen nicht umgesetzt werden, führt dies ebenfalls zum Verlust der Vermutung der sachlichen Richtigkeit.

Manipulationsschutz der Registrierkassen

Ab 1.1.2017 müssen alle Registrierkassen, die man bereits ab 2016 in Betrieb genommen hat, zusätzlich vor Manipulationen geschützt sein. Der Gesetzgeber sieht hier in § 131 b Abs. 2 folgendes vor: Das elektronische Aufzeichnungssystem ist durch eine technische Sicherheitseinrichtung gegen Manipulationen zu schützen. Dabei ist die Unveränderbarkeit der Aufzeichnungen durch kryptographische Signatur jedes Barumsatzes mittels einer dem Steuerpflichtigen zugeordneten Signaturerstellungseinheit zu gewährleisten und die Nachprüfbarkeit durch Erfassung der Signatur auf den einzelnen Belegen sicherzustellen.

Die technischen Einzelheiten für die Sicherheitseinrichtungen in den Registrierkassen und andere, der Datensicherheit dienenden Maßnahmen sind in der Registrierkassensicherheitsverordnung (RKSV) geregelt. Die Softwareersteller müssen die Programmierung so vornehmen, dass die Einhaltung dieser Bestimmungen ab 1.1.2017 gewährleistet ist. Sicher ist, dass man dann noch neben der Software und einem Belegdrucker auch ein Kartenlesegerät benötigt, mit dem die sichere Signatur bei der Belegerstellung genutzt wird, um aus jedem Beleg ein unveränderliches Exemplar zu machen und sicherzustellen, dass die Aufzeichnungen nicht manipuliert werden können.

Umsetzung der elektronischen Bareinnahmeaufzeichnung

Alle namhaften Softwarefirmen und viele neue Unternehmen stellen Lösungen am Markt zur Verfügung. Ich kenne schon mehrere Modelle. Die Schwierigkeit besteht in der Vergleichbarkeit, vor allem der Kosten. Neben den tatsächlichen Anschaffungskosten, müssen noch die jährlichen Ser-

vicepauschalen und die Installierungs- und Einschulungskosten berücksichtigt werden. Am ersten Blick billigere Systeme entpuppen sich aufgrund der hohen Installationsanforderungen, doch als teurere Lösung. Keine der am Markt angebotenen Produkte hat die ab 1.1.2017 geforderten Sicherheitseinrichtungen bereits umgesetzt, weil die Zeitspanne dafür zu kurz war. Wenn man sich daher zum Kauf einer bestimmten Software entscheidet, dann muss man die Zusage des Softwareunternehmens einfordern, dass sich diese verpflichtet für die Umsetzung des geforderten Sicherheitskonzepts zum 1.1.2017 zu sorgen. Nun liegt es in der Natur der Sache, dass ich einer derartigen Garantieerklärung eines eingesessenen Softwareunternehmens mehr Bedeutung zumesse, als der eines Startups, wo niemand weiß, ob es dieses nächsten Jahr noch am Markt gibt.

Die am Markt angebotenen Lösungen reichen von spezifischen Registrierkassen, über Softwarelösungen am PC, Laptop, Tablet oder am Handy. Die angebotenen Lösungen müssen analysiert werden, ob diese für den eigenen Bedarf gerecht werden. Das ist leider ein schwer zu lösendes Problem, weil man hier umfassende technische Kenntnisse benötigt. Beispielsweise haben nur Tablets mit einem Windowsbetriebssystem entsprechende Schnittstellen zum Anschluss eines Druckers. Ein iPad hat keine derartigen Anschlüsse. Um mit einem iPad oder iPhone drucken zu können, brauche ich einen Bluetooth fähigen Drucker oder einen Drucker der über WLAN betrieben werden kann. Momentan ist aber kein Bluetooth fähiger Bondrukker am Markt und auch die normalen Bluetooth fähigen Drucker sind sehr teuer.

Die Daten im elektronischen Erfassungssystem müssen laufend gespeichert und gesichert werden und sind bei Bedarf (Betriebsprüfung, Nachschau), der Behörde zur Verfügung zu stellen. Der Steuerpflichtige muss mit den gespeicherten Daten verantwortungsbewusst umgehen. In den Softwareprogrammen können auch die Daten der Klienten und somit sensible Daten gespeichert werden. Es ist fraglich, ob eine Speicherung dieser Daten in einer Cloud, wo niemand weiß, wo die Daten tatsächlich liegen und wie der Datenschutz wirklich wahr genommen, als verantwortungsbewusster Umgang bezeichnet werden kann.

Ich denke daher, dass eine Softwarelösung, die auf einem Laptop installiert ist, wo man einen Drucker und in Zukunft ein Kartenlesegerät anschließen kann den Interessen vieler kleiner Unternehmer in Richtung Mobilität, Datensicherheit, Kosteneffizienz und Einhaltung der rechtlichen Vorschriften am ehesten entsprochen werden kann. Hier muss für ein hinreichendes System einschließlich Installation und Einschulung, Implementierung einer laufenden Datensicherung mit Erstkosten zwischen € 600,00 und € 1.000,00 gerechnet werden.

Die gute Nachricht ist jedenfalls die, dass der Markt schon auf die neue Herausforderung reagiert hat und ein vielfältiges Angebot zur Verfügung stellt. Schwierig ist nur das richtige System zu finden.